

Gebührenfestsetzung

für die gewerbliche und ambulante Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung

Gesetzliche Grundlagen:

- Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012, GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 336 vom 10.10.2012 in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991, GVBl. LSA S. 154 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. EU Nr. L 165 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. Nr. L 191 S.1, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 2 ÄndVO (EU) 2018/1587 vom 22.10.2018 (ABl. Nr. L 264 S. 20)
- Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. EU Nr. L 139 S. 206, gesamte Vorschrift ber. ABl. Nr. L 226 S. 83, ber. ABL. 2008 Nr. L 46 S. 51 und ABl. 2013 Nr. L 160 S. 16, zuletzt geändert durch Art.1 ÄndVO (EU) 2017/1979 vom 31.10.2017 (ABl. Nr. L 285 S. 6)
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 5 vom 18.04.2018
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 zur Änd. futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2147)
- Gesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 13.12.2007 (GVBl. LSA S. 400)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480, ber. S. 619)
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2018 (BGBl. I S. 1358)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.12.2004 i.d.g.F. sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz i.d.g.F. in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.g.F. werden die Gebühren für die gewerbliche und ambulante Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung im Landkreis Saalekreis kalkuliert und festgelegt.

1. Allgemeine Regelungen

Die untersuchungspflichtigen Tiere sind rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor dem geplanten Schlachtermin) unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung oder Tötung bei dem/ der für den Fleischbeschaubezirk zuständigen Tierarzt/in oder Amtlichen Fachassistenten/ Fachassistentin anzumelden.

2. Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen, welche fester Bestandteil dieser Gebührenfestsetzung sind.

3. Ergänzende Regelungen

Die Gebühren gemäß der Anlagen 1 und 2 werden auch in den Fällen erhoben, in denen durch Verschulden des Antragstellers nur ein Teil der amtlichen Untersuchungen ausgeführt wird oder das amtliche Untersuchungspersonal sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber nicht vornehmen kann, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; sind mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

Die einfachen Gebühren gemäß der Anlagen 1 und 2 erhöhen sich um 80 v. H. (vom Hundert) in Fällen, in denen

- a.) Die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,
- b.) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
- c.) die Schlachtung ohne besonderen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,
- d.) die Untersuchung auf Verlangen außerhalb festgesetzter Schlachtstage durchgeführt wird.

Die Kosten für die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung gemäß NRKP sind mit der Gebühr abgegolten.

Abweichend hiervon sind die Aufwendungen für die Rückstandsuntersuchung als Auslagen zu erheben, wenn dabei Grenzüberschreitungen bei verbotenen Stoffen oder sonstigen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung festgestellt werden und für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht.

4. Rechnungslegung und Rückvergütung

Das Untersuchungspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Gebühren vor Ort unter Verwendung von Gebühreennachweisen des Landkreises Saalekreis zu erheben. Diese vereinnahmten Gebühren sind Erträge des Landkreises Saalekreis und sie sind monatlich an den Landkreis Saalekreis zu überweisen. Von der vereinnahmten Gebühr erhalten die Untersucher 80 % als Entgelt zurück. Die Auslagen in Form der tatsächlich gefahrenen Kilometer rechnen die Untersucher mit dem Antragsteller (Schlachtenden) i.H.v. 0,30 €/ km mittels eigener Quittungsbelege ab und vereinnahmen diese selbst. Damit sind die Aufwendungen für Wegstreckenentschädigungen abgegolten.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenfestsetzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Merseburg, den 03.06.2019

i.V. Handschak
Frank Bannert
Landrat

Anlage 1

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen ab 01.07.2019

Die Aufwendungen für die Trichinenuntersuchung sind in den nachfolgenden Gebühren bereits enthalten.

	Einfache Gebühr je Tier	Erhöhte Gebühr je Tier
Schwein:	18,00 EURO	32,40 EURO
Rind:	24,50 EURO	44,10 EURO
Schaf/Ziege:	11,00 EURO	19,80 EURO
Einhufer:	28,00 EURO	50,40 EURO
Schwarzwild:	17,00 EURO	30,60 EURO
Rot-,Dam-,Muffel- und Rehwild:	13,00 EURO	23,40 EURO

Als Auslagen für Fahrtkosten werden Aufwendungen i.H.v. 0,30 € je Kilometer entsprechend des TV Fleischuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Vorstellung des Schwarzwildes im Veterinäramt zur Fleischuntersuchung, zur Trichinenprobenentnahme und zur Trichinenuntersuchung	17,00 EURO	30,60 EURO
Vorstellung des Rot-, Dam-, Muffel-, Rehwildes im Veterinäramt zur Fleischuntersuchung	13,00 EURO	23,40 EURO

Anlage 3

Sonstige Gebühren ab 01.07.2019

Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode

Trichinenuntersuchung
u.a. Schwarzwild/Dachs: 9,00 EURO je Tier

TSE -Untersuchung

Probenahme: 11,35 EURO
zzgl. Fahrkilometer

Probeuntersuchung:
als Auslagen für Untersuchungskosten und Transportkosten des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (17,00 EURO + 1,50 EURO)